XIX., XX. und XXI. Nachtrag zum Steuergesetz

Henk Fenners, Leiter Rechtsabteilung

XIX., XX. und XXI. Nachtrag zum Steuergesetz
Ausgangslage

- (Sammel-)Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2022, die 3 Nachträge beinhaltet:
  1. XIX. Nachtrag: vornehmlich Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben
  2. XX. Nachtrag: Umsetzung Motion 42.21.14 «Realitätsnahe Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung bei Lebensgemeinschaften»
  3. XXI. Nachtrag: Umsetzung Motion 42.22.01 «Vorzugsmiete gerecht besteuern»
- Die Nachträge wurden vom Kantonsrat in der Sommersession 2023 verabschiedet
- Inkrafttreten erfolgt (überwiegend) per 1. Januar 2024

XIX. Nachtrag zum Steuergesetz

Anpassungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben (StHG)

XIX. Nachtrag zum Steuergesetz
Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (1)

1. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
   - Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wurde per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt
   - Es geht dabei um Leistungen an Personen, die ihre Arbeitsstelle verloren haben und nach dem 60. Altersjahr von der ALV ausgesteuert sind
   - Mit dem neuen Bundesgesetz wurden auch DBG und StHG geändert
   - Harmonisierungsrechtliche Vorgabe bedarf der Umsetzung im kantonalen Recht
   - Die **Leistungen werden steuerlich wie Ergänzungsleistungen behandelt**, **sie sind** daher **steuerfrei**

XIX. Nachtrag zum Steuergesetz
Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (2)

2. Behandlung von finanziellen Sanktionen und Bestechungsgeldern

- Finanzielle Sanktionen mit Strafzweck gelten nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand
- Gleiches gilt für nach Schweizer Recht strafbare Bestechungszahlungen
- Gewinnabschöpfende Sanktionen sind hingegen steuerlich abzugsfähig
- spezielle Regeln gelten für finanzielle Sanktionen mit Strafzweck ausländischer Behörden
- Nachvollzug von Harmonisierungsrecht im kantonalen Steuergesetz

XIX. Nachtrag zum Steuergesetz
Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (3)

3. Steuergesetzliche Anpassungen aufgrund der Aktienrechtsrevision

Die Aktienrechtsreform aus dem Jahr 2020 führte u.a. zu folgenden Anpassungen:

- Erstens: Neu kann das **Aktienkapital in einer Fremdwährung** festgelegt werden

  → steuergesetzlich wurde bestimmt, wie der steuerbare Reingewinn und das steuerbare Kapital für die Steuererhebung in Schweizer Franken umzurechnen sind

- Zweitens: Es wurde das sogenannte **Kapitalband** eingeführt

  → steuergesetzlich musste verhindert werden, dass Publikumsgesellschaften ungerechtfertigte Steuervorteile für die Anteilsinhaber generieren

- Drittens: Neu können **Interimsdividenden** ausgeschüttet werden

XIX. Nachtrag zum Steuergesetz
Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (4)

4. Anpassungen bei der steuerlichen Behandlung von Leibrenten

- Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen wird per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt
- Heute wird der Ertragsanteil von Leibrenten pauschal mit 40% besteuert
- Inskünftig wird der **steuerbare Ertragsanteil** flexibel **dem Zinsumfeld angepasst**
- Der Rentenschuldner kann die entsprechende Ertragskomponente von den Einkünften abziehen

XIX. Nachtrag zum Steuergesetz
Ausgleich der Folgen der kalten Progression (1)

- Nach dem geltenden Recht ist ein Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei den Einkommenssteuern erst zu prüfen, wenn die Teuerung einen bestimmten **Schwellenwert** überschritten hat
- Art. 317 StG bestimmt, dass die Regierung dem Kantonsrat Antrag und Bericht erstattet, ob und wie bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen die Steuersätze und die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge anzupassen sind, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Index des Monats Dezember 2010 um **wenigstens 3%** verändert hat
- Seit Inkrafttreten von Art. 317 StG am 1. Januar 2010 ist noch nie eine entsprechende Anpassung erfolgt

XIX. Nachtrag zum Steuergesetz
Ausgleich der Folgen der kalten Progression (2)

- Im Rahmen der Beratung des XIX. Nachtrags zum Steuergesetz beschloss der Kantonsrat eine **Änderung von Art. 317 StG**:
  - **Tarif und Abzüge sind jährlich anzupassen**, ohne dass ein Schwellenwert überschritten werden muss
  - Voraussetzung ist nur, dass sich der Indexstand gegenüber dem Vorjahr erhöht hat
  - Ein negativer Teuerungsverlauf führt zu keiner Anpassung
  - **Stichtag** ist der **30. Juni vor Beginn der Steuerperiode**
  - Erstmalige Anpassung per 1. Januar 2024 (Stichtag ist der 30. Juni 2023)
  - Die Anpassungen sind von der Regierung vorzunehmen

XIX. Nachtrag zum Steuergesetz
Ausgleich der Folgen der kalten Progression (3)

- Im Zeitraum von Dezember 2010 bis 30. Juni 2023 (Stichtag) hat sich der **Indexstand um 4.3%** erhöht
- Entsprechend sind die Tarifstufen und grundsätzlich auch die Abzüge entsprechend zu strecken bzw. zu erhöhen; Auf- oder Abrundung auf CHF 100
- Die Anpassungen erfolgen im Rahmen einer Verordnung durch die Regierung
- Die Anpassungen haben auf **1. Januar 2024** hin zu erfolgen

XIX. Nachtrag zum Steuergesetz
Ausgleich der Folgen der kalten Progression (4)

- Konkret werden folgende Anpassungen vorgenommen:
  - Streckung der Tarifstufen
  - Erhöhung der Berufskosten
  - Erhöhung der allgemeinen Abzüge
  - Erhöhung der Sozialabzüge
  - Erhöhung der steuerfreien Einkünfte
- Gleiche Methode, wie sie der Bund bei der direkten Bundessteuer anwendet

XIX. Nachtrag zum Steuergesetz
Ausgleich der Folgen der kalten Progression (5)

Prozentuale Belastung	Tarif 2010	Tarif 2024
0	11’000	11’500
4	4’000	4’200
6	17’000	17’700
8	25’000	26’100
9.2	36’000	37’500
9.4	157’000	163’800
8.5	250’000	260’800

XX. Nachtrag zum Steuergesetz

Umsetzung Motion 42.21.14

XX. Nachtrag zum Steuergesetz
Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung bei Lebensgemeinschaften

- Die Motion 42.21.14 forderte, dass bei unentgeltlichen Zuwendungen an Konkubinatspartner ein Steuersatz von 10% und ein Freibetrag von CHF 25’000 gilt
- Im geltenden Recht ist auf entsprechende Zuwendungen ein Steuersatz von 30% und Freibetrag von CHF 10’000 anwendbar (Konkubinatspartner gelten als «übrige Empfänger»)
- Die Motion wurde angenommen und entsprechend im XX. Nachtrag zum Steuergesetz umgesetzt
- Ab 2024 gilt für unentgeltliche Zuwendungen an Konkubinatspartner somit ein Steuersatz von 10% und Freibetrag von CHF 25’000
- In der Steuerverordnung muss noch definiert werden, welche Voraussetzungen an ein Konkubinat gestellt werden

XXI. Nachtrag zum Steuergesetz

Umsetzung Motion 42.22.01

XXI. Nachtrag zum Steuergesetz
Anpassung bei der Besteuerung von Vorzugsmieten

- Die Motion 42.22.01 forderte die Aufhebung von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 StG und damit eine Anpassung bei der Besteuerung von Vorzugsmieten
- Die Motion wurde angenommen und entsprechend im XXI. Nachtrag zum Steuergesetz umgesetzt
- Ab 2024 gibt es damit keine Aufrechnungen bei Vorzugsmieten mehr
- Eine Ausnahme gilt wie bei der direkten Bundessteuer, wenn eine Steuerumgehung anzunehmen ist (Miete < 50% Eigenmietwert)
- Keine Änderung erfährt die Besteuerung von Vorzugsmieten bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen